Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/804

04. 08. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für Einfuhren von bestimmten Wirkwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in das Vereinigte Königreich

»EG-Dok. S/1239/77 (COMER 239)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 5 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1285/77 [2]) vom 16. Juni 1977 hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für Einfuhren von bestimmten Wirkwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in das Vereinigte Königreich eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahme rechtfertigen, bestehen auch weiterhin. Die Regelung muß daher bis 31. Dezember 1977 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1285/77 eingeführte Genehmigungspflicht für Einfuhren von bestimmten Wirkwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan in das Vereinigte Königreich gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 148 vom 16. Juni 1977, S. 14

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Mit Verbalnote vom 4. März 1977 hat die Gemeinschaft Pakistan um die Eröffnung von Konsultationen nach Artikel 3 Abs. 3 der Genfer Vereinbarung gebeten, um der Zerrüttung des britischen Marktes durch die Einfuhr von aus mehreren Drittländern, einschließlich Pakistan, stammenden Hemden aus Gewirken ein Ende zu setzen.

2. Eine erste Konsultationsrunde fand am 14. April 1977 statt. Diese Konsultation führte nicht zu einer Einigung, da man auf pakistanischer Seite nicht einräumen wollte, daß die Ausfuhren Pakistans eine Zerrüttung des britischen Marktes im Sinne des Allfaserabkommens verursachen. Davon ausgehend haben die pakistanischen Behörden bestritten, daß für diesen Handel Beschränkungen eingeführt werden müssen.

3. Die Einfuhren von aus Pakistan stammenden Hemden aus Gewirken in das Vereinigte Königreich, die sich 1970 auf etwa 500 000 Stück beliefen, sind 1976 auf 1 700 000 und im ersten Vierteljahr 1977 auf 1 300 000 angestiegen. Die Gesamteinfuhren dieser Waren aus sämtlichen Drittländern sind von 26,1 Mio Stück im Jahre 1974 auf 32,2 Mio im Jahre 1976 gestiegen; dies hat zu einem erheblichen Rückgang der Inlandsproduktion geführt.

Außerdem werden diese pakistanischen Waren zu besonders niedrigen Preisen auf dem britischen Markt angeboten.

4. Die Lage wurde am 13. Mai 1977 im Beratenden Ausschuß geprüft, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1439/70 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung eingesetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit hat die britische Delegation darum gebeten, daß sofort und ohne eine neue Konsultationsrunde abzuwarten, einseitige Einfuhrbeschränkungen gemäß Artikel 3 Abs. 5 des Allfaserabkommens erlassen werden.

Der Vertreter der Kommission hat vorgeschlagen, eine einseitige Maßnahme nur zu billigen, sofern während der zweiten Konsultationsrunde keine Vereinbarung mit Pakistan zustande kommt. Die anderen Delegationen haben sich diesem Vorschlag angeschlossen.

Eine zweite Konsultationsrunde fand am 13. Mai 1977 statt; Pakistan hat seinen Standpunkt jedoch nicht geändert.

5. Unter diesen Umständen und angesichts der dringlichen Lage hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 12 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates für die Einfuhr der betreffenden aus Pakistan stammenden Waren in das Vereinigte Königreich die Genehmigungspflicht eingeführt und für die Gewährung dieser Einfuhrgenehmigungen Höchstmengen festgelegt, damit die betreffenden Einfuhren insgesamt vom 1. April bis zum 31. Dezember 1977 1 282 500 Stück nicht überschreiten. Diese Zahl entspricht den Kriterien in Anhang B der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien bei Einfuhrbeschränkungen auf Grund einer Zerrüttung des Marktes.

6. Gemäß Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1439/74 ist die Kommission gehalten, dem Rat innerhalb von zehn Werktagen nach dem Inkrafttreten ihrer Maßnahmen geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, die von diesem gegebenenfalls erlassen werden, um die von der Kommission getroffenen Dringlichkeitsmaßnahmen abzulösen.

Es wird daran erinnert, daß die von der Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 erlassenen Verordnungen sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten auslaufen, wenn sie nicht vom Rat bestätigt werden.

Da die Umstände, die zur Annahme der Dringlichkeitsmaßnahmen durch die Kommission geführt hatten, unverändert sind, schlägt die Kommission vor, daß der Rat die beigefügte Verordnung verabschiedet, um die Maßnahmen zu bestätigen, die sie mit der in Ziffer 5 genannten Verordnung erlassen hat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 3. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 189/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.